

# Bereinigte LaihaMer Zeitung.

N<sup>ro</sup>. 10.

Gedruckt bei Ignaz Aloys Eblen v. Kleinmann.

Dienstag den 3. Februar 1818.



U n d.

D e s t e r r e i c h

W i e n , den 22. Januar.

So eben ist nachstehendes allerhöchste Patent erschienen:

Wir Franz der Erste etc. etc.

In Erwägung der Mißverhältnisse, welche bey der Umliegung der Grundsteuer nach dem bestehenden Maßstabe der Vertheilung für ganze Provinzen, Kreise, Distrikte und Gemeinden, wie für einzelne Kontribuenten hervorgehen, haben Wir nach der reiffen Erwägung dieses Mißstandes, und der zweckmäßigsten Mittel, ihm abzuhelfen, den Entschluß gefaßt, in Unseren sämtlichen Deutschen und Italienschen Provinzen ein in seinen Grundätzen billiges, und in seiner Anwendung festes System der Grundsteuer in Ausführung zu bringen. Unsere leitenden Gesichtspunkte bey diesem allgemein nützlichen Unternehmen waren: die Anwendung des Begriffes der strengsten Gerechtigkeit, die vorzüglich durch eine richtige Ausmaß der Grundsteuer bedingte Aufmunterung der Landeskultur, und die möglichste Beförderung ihrer heilsamen Fortschritte.

Wir befehlen demnach:

§. 1. Der Grundsteuer unterliegen die Ankungen von Grund und Boden, und jene von Gebäuden:

§. 2. Als eigentliche Grund = Ankungen werden der Grundsteuer einbezogen: alle produktiven Oberflächen der Erde, im Verhältnisse der zu Geld veranschlagten Produkte, welche sie bey Anwendung des gewöhnlichen Fleißes einbringen können.

§. 3. Als Ankungen von Gebäuden werden der Grundsteuer einbezogen: der Ertrag, welchen die Area, die das Gebäude einnimmt, im Wege der Ureproduktion abwerfen kann, wenn sie in solcher benühet würde, und der Zins, den das Gebäude selbst trägt oder zu tragen vermag.

§. 4. Die Grundsteuer wird nach dem reinen Ertrage bemessen und angelegt.

§. 5. Wir erklären als reinen Grundertrag: das Erträgniß, welches der Grundbesitzer von jeder ihm angehörigen produktiven Oberfläche nach der verhältnißigen Kulturgattung, bei Anwendung der gemeindeüblichen Kulturart, in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit beziehen kann, nachdem die nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen auf Bearbeitung des Bodens, Saat, Pflege und Einbringung der Produkte in Abschlag gebracht worden sind.

§. 6. Bei den Gebäuden wird auf die nothwendige Unterhaltung derselben, und auf den im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz oder zum Theile zu Grunde gehenden Kapitalwerth, durch einen verhältnißmäßigen Abschlag Rücksicht genommen, und dadurch der reine Ertrag in die Besteuerung gezogen.

§. 7. Die Ausmittlung des reinen Grund- und Häuser-Ertrages erfolgt im Wege der ökonomischen Vermessung und Mappirung, und der Schätzung.

§. 8. Die Vermessung haben eigene, wissenschaftlich gebildete, und praktisch geübte Feldmesser aus dem Militär- und Civil-Stande vorzunehmen.

§. 9. Es wird im Wege derselben für jede Gemeinde eine eigene Mappe verfaßt, in welcher ihr Umfang, ihre Begrenzung, und jede einzelne inner derselben gelegene Grundfläche nach Verschiedenheit der Kultursgattung, der Person des Eigenthümers, der natürlichen oder künstlichen Begrenzung in der topographischen Lage, Figur, und in dem angenommenen Maßstabe bildlich dargestellt ist.

§. 10. Die Schätzung werden eigene mit dem Lokal- und ökonomischen Verhältnissen des Distriktes, für welchen sie aufgestellt sind, genau bekannte, in der praktischen Landwirthschaft unterrichtete, durch Rechtlichkeit und Unbefangeneheit erprobte Kommissäre vornehmen.

§. 11. Es wird dabey nach den Bestimmungen des 4., 5. und 6. §. vorgegangen und ausgemittelt: in wie viele Klassen sich die Grundflächen jeder Kultursgattung, nemlich des Acker-, Wies- und Wein-Landes, der Weiden, Waldungen u. s. w. in dem Umfange der betreffenden Gemeinde, nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens unterscheiden? Wie viel ein bestimmtes Flächenmaß jeder Kultursgattung und jeder Klasse derselben im Mittelburchschnitte eines Jahres an den nach der gemeindeüblichen Kultivierungsart gewöhnlichen Produkten einbringe, welcher bleibende mittlere Geldwerth dersel-

ben in Metallmünze beygelegt werden kann? Wie hoch sich der nothwendige Kultursaufwand im Gelde belaufe, und wie viel nach dessen Abschlag als reiner Ertrag erübrige.

§. 12. Der für ein bestimmtes Flächenmaß jeder Kultursgattung und jeder Klasse derselben, nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. entworfene Tariff wird auf die einzelnen Grundflächen jedes Grundbesizers in der Gemeinde, im Verhältnisse des Flächenmaßes, welches die Grundstücke einnehmen, angewendet; nachdem jedes derselben nach seiner Kultursgattung der Klasse, die es betrifft, mit Rücksicht auf die Lage und die Beschaffenheit des Bodens angetrethet worden ist.

§. 13. Die Gebäude werden durch Parisifikation der Area und durch die Ausmittlung des Zinsertrages, nach der individuellen Beschaffenheit eines jeden, in die Schätzung genommen.

§. 14. Die Schätzung der Grundstücke und der Gebäude wird ohne Rücksicht auf die persönlichen Verpflichtungen der Eigenthümer oder Befitzer gegen Dritte vorgenommen, es mögen diese Verpflichtungen rein persönlich, oder auf der Realität hypothecirt seyn.

Kapitalschulden, Gelddienst, Natural-Abstattungs-Roth- und Zehntverbindlichkeiten, aus was immer für Titeln sie entspringen, werden bey der Schätzung des reinen Grund- und Häuserertrages nicht berücksichtigt.

§. 15. Sowohl über die Vermessung und Mappirung, als über die Schätzung, erhalten die mit der Ausführung beauftragten Behörden und Individuen eigene detaillirte Instruktionen, deren Bestimmungen, so weit es erforderlich ist, durch eigene Circular-Verordnung allgemein werden bekannt gegeben werden.

§. 16. Die Resultate der Vermessung und Schätzung gelangen, bevor die Steuer nach solchen umgelegt wird, zur Kenntniß der Interessenten, und es ist diesen unbenommen, ihre Einwendungen und Beschwerden

Dagegen vorzubringen, welche gebürt, untersucht, so ferne sie gegründet sind, ausgeglichen, und zur definitiven Entscheidung gebracht werden.

§. 17. Auf die nach Anhebung und Ausgleichung der vorgekommenen Reclamationen berichtigten Resultate der Vermessung und der Schätzung wird die jährlich, nach den Bedürfnissen des Staates, von Uns ausgesprochen und postulirte Summe der Grundsteuer in der Art ungelegt, daß jede Provinz, jeder Kreis, jeder Distrikt, jede Gemeinde, und jeder einzelne Grund- und Hausbesitzer vom Hundert des ausgemittelten reinen Ertrages einen der festgesetzten Steuersumme entsprechenden gleichen Antheil als Grundsteuer an den Staat zu entrichten hat.

§. 18. Die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in der Person des Besitzers und im Umfange des Besitzthumes werden aufgenommen, und in der Art in Evidenz gehalten, daß die Anforderungen der Grundsteuer immer an den wirklichen Besitzer der Realität, auf die sie angelegt ist, und im Verhältnisse ihres Umfanges gestellt werden.

§. 19. Bey eintretenden Elementar-Unfällen, welche das Objekt der Grundsteuer für immer zerstören, nemlich: bey Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bey Abbrennung von Gebäuden u. s. w. erfolgt die Ausscheidung desselben und die Aufhebung der Abgabe.

§. 20. Bey eintretenden Elementar-Unfällen, welche den der Besteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz, oder zum Theile verschlingen, werden zeitweise gänzliche, oder theilweise Grundsteuer-Nachlässe gestattet.

§. 21. Dagegen werden die neu zuwachsenden Objekte der Grundsteuer, nämlich: Alluvionen von Grundstücken, neu errichtete Gebäude u. s. w. mit Rücksicht auf die erforderliche Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen, und zur Ausführung neuer Gebäude, der Besteuerung einbezogen.

§. 22. Von der Grundsteuer finden nach

der persönlichen Eigenschaft der Grund- und Hausbesitzer keine Ausnahmen Statt; doch sollen davon losgezählet seyn: a) Alle Oberflächen, welche im Wege der Urproduktion nicht benützet werden können, als unfruchtbare Gebirge, Steinfelsen, öffentliche Straßen, Flüsse und Kanäle; b) Beerdigungsplätze, so lange sie diese Bestimmung haben; c) Staats-Gebäude, Kirchen, Militär-Kassernen und Spitäler.

§. 23. Ueberzeugt von der Nothwendigkeit und den vielseitigen Vorteilen dieser Einrichtung, ist es Unser Wille, daß die Ausführung derselben möglichst beschleunigt, und die zu Geborthe stehenden Mittel in vollstem Maße benützet werden.

§. 24. Da jedoch der erforderliche Aufwand an Zeit, Kosten und Hülfarbeitern zu groß ist, als daß damit gleichzeitig im ganzen Umfange Unserer Deutschen und Italienschen Provinzen vorgegangen werden kann, so wollen Wir dieselbe Länderweise vornehmen.

§. 25. Wir behalten Uns vor, die Länder zu bestimmen, so wie sie an die Reihe der nach diesen Grundsätzen vorzunehmenden Regulirung der Grundsteuer zu treten haben, und die Behörden bekannt zu geben, welchen die Leitung und die Ausführung übertragen wird.

§. 26. Um jedoch denjenigen Ländern, in welchen das System früher zur Ausführung gebracht wird, die Vorteile desselben noch vor der allgemeinen Ausgleichung in Beziehung auf die Vertheilung im Innern zuzuwenden, wird die demnach im Ganzen angelegte Grundsteuer-Summe im Innern der Provinz nach den Resultaten der neuen Erhebungen ungelegt; die eigentlich stabile Quote für die Provinz im Ganzen aber erst dann bestimmt, wenn aus der Vollendung der Erhebungen in allen Provinzen das richtige Verhältniß derselben untereinander hervorgegangen ist.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den drey und zwanzigsten Decem-ber im Eintausend Achthundert und sieb-

zehnten, Unserer Regierung im sechs und  
zwanzigsten Jahre.

Frank

(L. S.)

Frantz Graf v. Saurau,  
oberster Kanzler.

Proceß

Graf Laszansky,  
Böhmisch-Salztischer Hofkanzler.

Joh Nep. Seb. v. Geißlern,  
Stellvertreter des Oesterreichisch-Illy-  
rischen Hofkanzlers.

Jacob Graf Mellerio,  
Lombardisch-Venetianischer Hofkanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät höchst  
eigenem Befehle:

Johann Christoph Zwegelt.

Ausland.

Deutschland.

Vom Main, den 16. Jänner.

Bisher waren es nur Privaten und mei-  
stens kurhessische Unterthanen, die in Frank-  
furt als Reklamanten erschienen; jetzt ändert  
sich aber die Lage der Dinge, indem nun auch  
souveräne und mediatisirte deutsche Fürsten  
der kurhessischen Regierung gegenüber treten.  
Letztere hat dazu selbst die Initiative gegeben,  
indem von ihr so eben eine förmliche Klage  
bei der hohen Bundesversammlung gegen  
diejenigen deutschen Fürsten und Privatper-  
sonen im Auslande eingebracht worden ist,  
welche in der Periode des Rheinbundes  
den vormahligen kurhessischen Landesrenten  
schulbige Kapitalien an Frankreich abbezahlt  
haben. Der Kurfürst erklärt diese geleisteten  
Zahlungen, eben so wie die Domänenver-  
käufe, für null und nichtig, und verlangt,  
daß die Zahlung an ihn, den rechtmäßigen  
Gläubiger, zum zweiten Male geleistet wer-  
de. Von Seite des Sachwalters mehrerer  
dieser Fürsten, welche sich in gedachter Lage be-  
finden, ist gegen ein solches Ansuchen der  
kurhessischen Regierung nun eine Druckschrift

ausgegeben worden, in der die Thatsachen  
mit Sachkenntniß auseinandergesetzt, der Ge-  
genstand in staats- und völkerrechtlicher Be-  
ziehung beleuchtet, und die Weigerung ge-  
rechtfertigt wurde, dem Verlangen Kurhes-  
sens gemäß, zu einer doppelten Zahlung sich  
zu verstehen. (S. 2)

Freie Städte.

Frankfurt, den 16. Jänner.

Der Graf Lascazes hat nun mit seiner  
Familie eine Privatwohnung bezogen, und  
ist fast gänzlich von polizeilicher Aufsicht be-  
freit. Wie man vernimmt, ist es noch zweifel-  
haft, ob sich derselbe nach den österröchi-  
schen Staaten begeben wird. Er soll dare-  
über unterhandeln, in Brüssel seinen Auf-  
enthalt nehmen zu dürfen. — Der General-  
lieutenant Graf Crelmans, einer der fran-  
zösischen Verbannten, ging vor einigen Ta-  
gen hier durch, um sich nach Oesterreich zu  
begeben. Seine Familie behält ihren Wohn-  
sitz in Offenbach. Durch diese letztere Stadt  
reiste auch vor ein Paar Tagen Felix Des-  
portes infognito. — In den Rheinländern,  
so wie in der Schweiz, erlichten jetzt meh-  
rere Fabrikanten und Manufakturisten in den  
vereinigten amerikanischen Freystaaten Wa-  
ren, Niederlagen und Kommoditäten, um von  
da aus die Gegenstände deutschen Kunstfleißes  
auf amerikanischen Fahrzeugen nach andern  
Weltgegenden zu verschiffen. Man scheint  
im Voraus des Gelingens dieser Unterneh-  
mungen gewiß zu seyn, da die vereinigten  
Staaten sich jetzt im Besitze eines bedeutens-  
den Theiles des Welthandels befinden, und  
am besten mit den Engländern konkurriren  
können.

Großherzogthum Sachsen Weimar

Jena vom 13. Jänner.

In der Demesis, Band XL, Stück 1,  
Seite 140 — 166, hat der Hr. geheime Hof-  
rath, Professor Luden in Jena, einen Aus-  
zug von einem Bülletin abdrucken lassen,  
welches der Hr. v. Rogebue über deutsche  
Litteratur und deutsche Schriftsteller ange-  
blich

lich (wohin, ward nicht gesagt) absendet.  
 Da dieser Auszug dem Hrn. geheimen Hof-  
 rathe aber anonym zugelandt war, so be-  
 zweifelte er dessen Richtigkeit und hat ihn auf  
 die unterhaltentste Weise kommontirt. Eben  
 als nun das gedachte Stück der Nemesis aus-  
 getheilt werden sollte, hat Hr. v. Kopybne  
 einen Civil-Arrest darauf bei dem Landesju-  
 stiz-Collegio zu Weimar wider den Verleger  
 der Nemesis ausgewirkt, weil das hier (aus-  
 zugsweise!) abgedruckte Bulletin von ihm  
 an des Kaisers von Rußland Majestät ge-  
 richtet sey, und ihm entwendet seyn müsse,  
 (von wem? ist nicht bemerkt!) Zur Recht-  
 fertigung dieses Arrestes sind ihm 3 Tage  
 Frist bestimmt, und man ist sehr neugierig  
 den Erfolg dieses Rechtstretes zu erfahren.  
 (S. 3.)

### P r e u ß e n .

Koblenz, vom 14. Jänner.

Zu einem Lande, welches binnen wenigen  
 Jahren verschiedene Regierungs-Veränderungen  
 erlitten hat, gibt es gewöhnlich eine große  
 Anzahl von entlassenen Beamten, die Wieder-  
 anstellung oder Pensionen fordern, und es  
 erwächst dadurch der Regierung eine große  
 Sorge und den Rassen große Belästigung.  
 Nirgends ist das mehr der Fall, als in den  
 preußischen Rheinprovinzen, nirgends ist  
 aber auch mit mehr Liberalität verfahren  
 worden, wie das die ansehnliche Summe,  
 welche an Wartegeldern und bereits feststehen-  
 den Pensionen schon bisher gezahlt wird, er-  
 gibt. So groß diese Summe auch ist, so  
 sind doch noch große Anforderungen an die  
 preußische milde Regierung gemacht worden,  
 mit deren Prüfung sich dieselbe seit der Or-  
 ganisation der Verwaltung ununterbrochen  
 beschäftigt hat. Der Fürst Staatskanzler  
 v. Hardenberg Durchl. hat jetzt den Regie-  
 rungen eben so billige, als nach den Kräf-  
 ten des Staates abgemessene Grundsätze  
 mit der Aufforderung mitgetheilt, die Etats  
 für die Geislichen-, Civil- und Militär-  
 Pensionen aufzustellen und zur Genehmigung  
 vorzulegen. Der Fürst will, daß noch wäh-

rend seiner Anwesenheit am Rheine, diese  
 Angelegenheit gänzlich beendigt werde. Auch  
 hat Derselbe Vorschläge eingefordert, wie  
 die Lage der Seelsorger zu verbessern sey.  
 Mögen sich die Behörden beifern, auch ih-  
 rer Seite, im Geiste des edlen Fürsten, das  
 hin zu wirken, daß die Pensionärs aller Klas-  
 sen baldigst zu dem Genusse der ihnen zu-  
 kommenden Pensionen gelangen und das Ein-  
 kommen der Pfarrer, der Würde ihres Stand-  
 es gemäß, schleunigst verbessert werde.  
 (S. 3.)

### F r a n k r e i c h .

Der Minister des Innern hat dem Kö-  
 nige über die seit dem Herbst 1816 bis zur  
 letzten Ernte ergriffenen Maßregeln zur Un-  
 terstützung der Armen, Bericht erstattet. Die  
 Gesamtsumme der Unterstützungen belauft  
 sich auf 24 Mill. 405,533 Fr. Hierbei sind  
 weder die von den gewöhnlichen Einkünften  
 der Gemeinden abgegebenen Summen, noch  
 die öffentlichen Besteuern mit einbegriffen.

Aus Cambrai wird gemeldet, daß der  
 Herzog v. Wellington gleich nach seiner Zu-  
 rückkunft in das Hauptquartier einen Eilbo-  
 then nach London abgefertigt habe. Von  
 einer Reise des Herzogs nach England (wo-  
 von Londoner Blätter wissen wollten) sey  
 keine Rede, wohl aber werde sich der Her-  
 zog nach einigen Wochen wieder nach Paris  
 begeben. Der Kurierwechsel zwischen den  
 Höfen von London und Petersburg sey fort-  
 während sehr lebhaft.  
 (W. 3.)

### G r o ß b r i t a n n i e n .

Zu Plymouth hat man mehrere Versuche  
 mit einer neuen Art des Angriffs mit dem  
 Bayonete gemacht. Man hatte die Vorsorge  
 gebraucht, die Bayonette mit einer Art Kap-  
 pietknöpfen zu versehen und diese mit Kreide  
 zu reiben. Das 63. und 90. Regiment wur-  
 den gegen einander befehligt; allein bald  
 ging, da jeder Soldat für die Ehre seiner  
 Abtheilung zu sechten glaubte, dieses Schein-  
 gefecht in solche Erbitterung über, daß die  
 Officiere nicht genug eilen konnten, sie aus-  
 einander zu bringen. Man sah indessen genug,

um sich zu überzeugen, daß ein Corps, das nach der neuen Art mit dem Bayonette angegriffen wird, und sich nach der alten Weise vertheidigt, in wenigen Augenblicken gänzlich vernichtet seyn wird. (Wdr.)

### Spanien.

Ein königliches Decret verbiethet, den Negerhandel auf der afrikanischen Küste, nördlich von der Linie zu treiben, bey Strafe auf 10 Jahre nach den philippinischen Inseln gebracht zu werden und Schiff und Ladung zu verlieren. Alle Selaver, die auf den besagten Küsten gefaßt werden, sollen von dem Augenblicke an frey seyn, in welchem sie in einen spanischen Hafen einlaufen. Auf der Küste südlich von der Linie kanu der Sela verhandelt nur bis zum 30 März 1820 getrieben werden. (Wdr.)

### Rußland.

Die ganze Höhe des kolossalen Tempels, zu welchem der Grundstein auf den Sperlingsbergen bei Moskau kürzlich nach dem, von dem Akademiker Witberg entworfenen Plane gelegt worden, und der Christus dem Erlöser geweiht ist, beträgt vom Fuße des Berges bis zur höchsten Spitze des Kreuzes, gegen 110 Faden. Eine Treppe, mehr als 50 Faden breit, die 70 Faden vom Ufer der Moskwa anfängt, führt in fünf großen Abstufungen, die zugleich zum Fundamente dienen, zum untern Tempel, der Menschwerdung Jesu geweiht. Von hier auf der Mitte des Berges, theilt sich die Treppe in 2 Theile, und führt zum obern Tempel, zur Verkörperung Christi, umgeben von einer prächtigen Vorhalle, die 5 Faden breit und an jeder Seite 88 Faden lang ist. Ueber diesem Tempel und zwar an der Kuppel, die 25 Faden im Durchmesser hat, erhebt sich ein dritter zur Auferstehung Christi. Die Form des untern Tempels ist ein Parallelogramm, des mittlern ein Quadrat und ein Kreuz von gleichen Enden, und des obern ein Kreis oder Ring. Der Tempel hat überhaupt fünf Kuppeln, die vier kleinern zusammen haben 48 Glocken, die vier harmonische musikalische Accorde bil-

den, und deren feierliches Geläute vorzüglich das Fest der Auferstehung Christi verkünden wird. In beiden Seiten des untern Tempels läuft eine Colonnade eine Strecke von 300 Faden, an deren Enden zwei Denkmäler, 50 Faden hoch, errichtet werden; das eine besteht aus Kanonen, die dem Feinde bei der Vertreibung desselben von Moskau bis zur Grenze abgenommen, und das andere aus Granaten, die von da bis Paris erobert sind. (W. 3.)

### Nordamerika.

In der Uebersicht der Finanzen und der öffentlichen Schuld, welche der Präsident dem Kongresse vorglegt hat, schätzt derselbe die Einkünfte von 1818 auf 24,500,000 Dollars an, wovon 20 Mill. von den Domainen herühren. Die Gesamtausgabe wird nur 21,800,000 Dollars betragen; außerdem bleibt am 1. Januar eine Bilanz zu Gunsten des Schatzes von 6 Mill. übrig. Die Miliz der vereinigten Staaten besteht demahlen aus 300,000 Mann Infanterie, Kavallerie und Artillerie. Ein großer Theil dieser Macht ist bewaffnet, und es werden Maßregeln ergriffen, auch den noch übrigen Theil mit Waffen zu versehen. (W. 3.)

### Miscelle.

In Triest ist den 19. Januar der Probst an der vortigen Kathedrale Vinzenz Baron von Argento, ein, wie des Beobachter von Triest versichert, ausgezeichnet würdiger Prälat gestorben.

Herr Dr. Franz Ritter von Heintl in Wien No. 92 am Salzgies ladet alle Weinpflanzer der österreichischen Monarchie ein, zur Errichtung einer Rebschule mitzuwirken, durch welche Veredlung des Weinbaues und der inländischen Weine erzielt werden soll.

---

### Wechsel-Cours in Wien

vom 30. Jänner 1818.

Conventionsmünze von Hundert 298 3/4